



Leihvertrag für Schüler iPads

Leihvertrag gemäß § 598 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
über ein iPad inklusive Zubehör

zwischen der

Stadt Leverkusen
Fachbereich Schulen
Goetheplatz 1-4
51379 Leverkusen

vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter
der unten aufgeführten Schule

-nachfolgend „Verleiher“ genannt-

und

der Schülerin/dem Schüler

Vorname

Nachname

Schule _____ Klasse: _____

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

» bei nicht volljährigen Entleihern «
vertreten durch die/den
Erziehungsberechtigte/ Erziehungsberechtigten

Vorname

Nachname

Straße/Hausnummer, sofern abweichend zur Schülerin/Schüler

PLZ/Ort, sofern abweichend zur Schülerin/Schüler

-nachfolgend „Entleiher“ genannt-

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die Stadt Leverkusen ein iPad mit Zubehör für unterrichtliche Zwecke und für den Unterricht auf Distanz bereitstellt.

1. Leihgeräte

Die Stadt Leverkusen stellt der Schülerin/dem Schüler die folgende Hardware für den
Zeitraum vom _____ bis _____

zur Verfügung:

Apple iPad

inkl. Netzgerät, Netzkabel und Schutzhülle

Seriennummer: _____ **AIB Code:** _____

Bitte immer Nummer und Code angeben!

2. Leihgebühr

Das Leihgerät ist Eigentum des Verleihers und wird im oben genannten Zeitraum leihweise ohne die Entrichtung einer Verleihgebühr überlassen.

3. Beendigung Leihvertrag

Die Verleihung ist daran gekoppelt, dass die Schülerin/der Schüler die vorgenannte Schule besucht.

Der Entleiher verpflichtet sich, das Leihgerät am Ende des Leihzeitraums in ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung inklusive allem Zubehör zurückzugeben.

Verlässt die Schülerin /der Schüler die Schule, so endet das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

4. Auskunftspflicht

Der Entleiher verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand jederzeit vorzuführen.

5. Zentrale Geräteverwaltung/Fernadministration über das MDM

Der Entleiher nimmt zur Kenntnis, dass das Gerät zentral über die Mobilgeräteverwaltung „Jamf School“ administriert wird.

Durch die zentrale Verwaltung ist der Verleiher jederzeit in der Lage, die Ortung des Gerätes vorzunehmen und behält sich dies im Falle eines gemeldeten Verlusts oder Diebstahls ausdrücklich vor. Der Entleiher nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass das Aufspielen von Apps nicht möglich ist und ausschließlich durch den Verleiher in Abstimmung mit der vorgenannten Schule zentral über die Mobilgeräteverwaltung erfolgt.

Die vom Fachbereich Schulen aufgespielten Apps können dabei nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben genutzt werden.

6. Sorgfaltspflicht und Haftung bei Schäden

Der Entleiher trägt Sorge, das Leihgerät pfleglich zu behandeln und überlässt das Leihgerät nicht unberechtigten Dritten. Er verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Leihgerät.

Sollte das Leihgerät durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, dann haftet der Leihnehmer bei grober Fahrlässigkeit¹ oder Vorsatz² für den Schaden. Die Reparaturkosten von Produktmängeln oder Defekten der Hardware, die nicht durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind, werden innerhalb und außerhalb der Garantiezeit von dem Verleiher übernommen.

7. Nutzung

Das Leihgerät wird für die Zwecke der Unterrichtsvorbereitung **zu Hause** und für das Lernen auf Distanz für die Dauer des Leihzeitraumes zur Verfügung gestellt. Der Entleiher ist dazu verpflichtet das iPad spätestens 12 Stunden nach der Übernahme in das heimische WLAN zu bringen. **Soweit der Entleiher nicht über WLAN verfügt, ist dies vor dem Entleihen der Schule anzuzeigen.** Darüber hinaus verpflichtet sich der Entleiher, dass Gerät **min. einmal täglich regelmäßig** einzuschalten und **wenn möglich**, einen Internetzugang sicherzustellen, damit u. a. notwendige Updates installiert werden können.

¹ Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste.

² Vorsätzlich handelt, wer im Zeitpunkt des Versuchsbeginns zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass durch sein Verhalten alle zum Tatbestand (z. B. Sachbeschädigung) gehörenden Umstände verwirklicht werden.

Taucht das Gerät nicht in der aufgezeigten Zeit **regelmäßig** in der zentralen Mobilgerätverwaltung auf bzw. wird nicht ~~täglich~~ **regelmäßig** der Internetzugang sichergestellt, wird das Gerät auf Kosten des Entleiher abgeholt. Der Vertrag endet dann mit sofortiger Wirkung. **Dies gilt nicht, wenn der Entleiher keine oder zeitweise keine Möglichkeit hat, auf WLAN bzw. kostenloses WLAN zuzugreifen (z. B. Auslandsaufenthalt) und dies vorab angezeigt hat.**

Während der Ferienzeiten darf der Entleiher das Gerät auch ins Ausland auf eigene Verantwortung mitführen. Auch dies ist vorher der Schule anzuzeigen.

Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass das Leihgerät ordnungsgemäß geladen wird.

~~Auf ausdrückliche Anweisung der Schule (z.B. im Rahmen von Schulprojekten) ist die Nutzung auch außerhalb des heimischen Umfelds gestattet.~~ Die Nutzung zu privaten Zwecken ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Apps erlaubt.

8. Diebstahl

Der Entleiher verpflichtet sich, für angemessenen Diebstahlschutz zu sorgen. Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist der Schulleitung mit der Verlustanzeige vorzulegen.

Kann das Leihgerät nicht durch den GPS Sensor geortet und durch die Polizei wiederbeschafft werden, so kann der Entleiher zur Ersatzbeschaffung verpflichtet werden, sofern sich herausstellt, dass die notwendige Sorgfaltspflicht nicht beachtet wurde.

Soweit das Gerät im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes verloren geht (Diebstahl, Verlust, Beschlagnahme durch die örtlichen Behörden o. ä.) ist der Entleiher verpflichtet, die Kosten für eine Neuanschaffung unabhängig von der Schuldfrage zu tragen.

9. Versicherung

Das Leihgerät ist in der mit ausgehändigten stoßfesten Schutzhülle aufzubewahren. Diese fängt kleinere Stöße und Stürze ab.

Der Abschluss einer Versicherung ist daher nicht zwingend erforderlich.

Es wird empfohlen mit der Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen

Versicherungsverträgen enthalten oder können gegen eine kleine Gebühr dazu gebucht werden, sofern die vom Entleiher gewünscht ist.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort

Datum

Im Auftrag

Schulleiterin/Schulleiter

Schülerin/Schüler o. Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigte

Die als Anlage beigefügte Information nach Art. 13 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Entleiher/ Erziehungsberechtigter

Normen

§ 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

- (1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
- (3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

§ 598 Vertragstypische Pflichten bei der Leihe

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

Information

nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Verantwortliche/r (Fachbereich/Bereich/Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, E-Mail)	FB 40 Herr Eiteneuer 0214-406-4071, Georg.Eiteneuer@stadt.leverkusen.de
Vertreter/in (Fachbereich/Bereich/Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, E-Mail)	FB 40 Herr Bartz 0214-406-4073, Wolfgang.Bartz@stadt.leverkusen.de
Datenschutzbeauftragte/r (DSB) (Telefon, E-Mail; Postanschrift bei externer/-m DSB)	Datenschutzbeauftragte der Stadt Leverkusen Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen E-Mail: Datenschutz@stadt.leverkusen.de Telefon: 0214-406-0
Zweck(e) der Datenverarbeitung (Nennung der Hauptaufgaben; z.B. Erteilung und Entzug von Fahrerlaubnissen)	Zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses; zur Gewährleistung des technischen Supports.
Wesentliche Rechtsgrundlage/n (sowohl materiell-rechtlich wie auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)	Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten (im Regelfall)	ivl GmbH – IT-Dienstleister der Stadt Leverkusen
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen (aus rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Kassen-, Handels-, Steuerrecht oder KGSt-Empfehlungen)	Solange, wie dies für die Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist, mindestens jedoch für die Dauer des Vertragsverhältnisses.
Rechte der betroffenen Person (allgemeine Aufzählung, Voraussetzungen)	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die <u>gesetzlichen</u> und <u>persönlichen</u> Voraussetzungen erfüllt sind: • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Zuständige Aufsichtsbehörde (Bezeichnung, Postanschrift, Telefon, Email, Homepage)	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de

Übergabeprotokoll

Besteht die Möglichkeit, Updates über Internet durchzuführen?

☐ ja

☐ nein

Soll das Gerät bei einem Auslandsaufenthalt mitgeführt werden?

☐ ja

☐ nein

Folgende Schäden sind bei der Ausgabe festzustellen:

Ort

Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Erziehungsberechtigter

Folgende Schäden sind bei der Rückgabe festzustellen:

Ort

Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Erziehungsberechtigter

G:\40\TUI\000 - Ordner\21 - Leistungen des Schulträgers\40-21.011-TUI-Schulen\100-TUI-Ausstattung Schulen\2020\D-2020-04-29_Leihvertrag iPads.docx